

Jugendausschuss der Stadt Engen **Förderrichtlinien**

1. Förderungswürdige Mitglieder

Förderungswürdige Mitglieder sind alle Vereine und Jugendorganisationen, die aktive Jugendarbeit betreiben. Nicht gefördert werden parteipolitische Jugendorganisationen. Gefördert wird auch die offene Jugendarbeit.

Der Verein oder die Jugendorganisation muss mindestens ein Jahr aktive Jugendarbeit betreiben, um in die Jugendförderung zu gelangen. Er/sie muss mindestens 5 Mitglieder im Alter von 6 - 18 Jahren haben.

2. Verfahren

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.11. bis 31.10. eines jeden Jahres.

Jede durchgeführte Maßnahme bedarf eines Antrages. Der vollständige Antrag zur Jugendförderung muss schriftlich spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres bei der Stadt Engen, Bürgerbüro, eingegangen sein (Eingangsstempel).

Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden und müssen enthalten:

- einen Kurzbericht über die Maßnahme aus der die Besonderheit der durchgeführten Jugendarbeit hervorgeht.
- eine Teilnehmerliste (Name, Adresse, Geburtsdatum)
- Ermittlung des Zuschussbedarf anhand einer Aufstellung der Einnahmen, Zuschüsse Dritter und Ausgaben mit Kopien der Belege.

Der Vorstand des Jugendausschusses entscheidet nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Verteilung der Fördermittel. Die Auszahlung möglicher Fördermittel wird am Ende des Kalenderjahres durch die Stadt Engen vorgenommen.

3. Förderung

Gefördert werden Aktivitäten die über die übliche Jugendarbeit hinausgehen.

Gefördert werden:

- Jugendleiter- und Jugendgruppenleiterausstellung ab 15 - 27 Jahre
- Freizeiten und internationale Begegnungen (sofern keine Mittel aus dem Topf für Städtepartnerschaften vergeben werden)
- besondere Aktivitäten (Projekte, Jugendfeste, Ferienlager etc.)
- Sonstige Zuschüsse: in Ausnahmefällen können auch andere Lehrgänge, Veranstaltungen, Anschaffungen, sonstige Aktivitäten und Maßnahmen der Mitglieder gefördert werden.

Die Förderungsquote richtet sich nach den zur Verfügung gestellten Mitteln und den eingereichten Anträgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Einzelmaßnahme (Aktivität) wird mit maximal der ungedeckten Ausgaben bis maximal 400 Euro bezuschusst.

Nicht gefördert wird die übliche Jugendarbeit, die dem Vereinszweck entspricht (Gruppenstunden, Proben, Training, Wettkämpfe/Meisterschaften) und deren Fahrten.

Gefördert werden sollen die Ausgaben für die Jugendlichen. Daher sind Ausgaben für erwachsene Begleitpersonen nur bis zu einem Verhältnis von 1:5 zuschussfähig.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 24.02.99 in Kraft.

Die Förderkriterien wurden vom Jugendausschuss am 25.01.99 verabschiedet und vom Gemeinderat am 23.02.99 genehmigt.

Der Höchstbetrag für Einzelmaßnahmen (3. Förderung) wurde vom Jugendausschuss am 18.11.2002 verabschiedet und am 03.12.02 vom Gemeinderat genehmigt.

Änderungen zum Verfahren Nr. 2 wurde am 20.11.03 vom Jugendausschuss verabschiedet und vom Gemeinderat am 18.12.03 genehmigt.

Der Punkt 2 (Verfahren) wurde am 10.11.10 vom Jugendausschuss neu gefasst und verabschiedet und vom Gemeinderat am 14.12.2010 genehmigt (Bestimmung des Geschäftsjahres sowie Streichung des 01. Mai als Antragsfrist).

Die Quote für Begleitpersonen wurde am 09.11.11 vom Jugendausschuss neu gefasst und vom Gemeinderat am 13.12.2011 genehmigt.

Der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 beschlossen, dass nicht ausgeschöpfte Mittel nicht übertragen werden können.

Geschäftsordnung

1. Allgemeines

Der Jugendausschuss verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Ausschuss ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Zweck des Ausschusses ist die Förderung der Jugendarbeit.

Die von der Stadt Engen zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur zur Förderung der Jugendarbeit der in Engen tätigen Vereine und Jugendorganisationen verwendet werden.

Kein Mitglied des Ausschusses darf durch eine Vergütung direkt und unmittelbar begünstigt werden.

2. Aufgaben

Der Jugendausschuss soll die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen vertreten und die Jugendarbeit in Vereinen und Jugendorganisationen unterstützend begleiten. Er verteilt in Selbstverwaltung die von der Stadt Engen zur Verfügung gestellten Fördermittel nach den jeweils geltenden Förderkriterien des Jugendausschusses.

3. Vorstand des Jugendausschusses

Das Vereinsforum wählt aus seiner Mitte 5 Personen, die den Vorstand bilden. Der Vorstand wählt aus den Reihen einen Sprecher des Jugendausschusses und einen Stellvertreter.

Zusätzlich gehört ein Vertreter der Stadt dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand berichtet einmal jährlich im Gemeinderat über die Arbeit des Jugendausschusses, die Vergabe und Ablehnung von Zuschüssen und legt die Finanzen offen.

Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.

4. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Jugendausschuss am 25.01.99 verabschiedet und vom Gemeinderat am 23.02.99 genehmigt.